

# Gabriela König MdL

Abgeordnete der FDP im Niedersächsischen Landtag  
Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



Gabriela König MdL, Gerberhof 10, 49074 Osnabrück



## Kontakt:

FDP-Fraktion im Nds. Landtag  
Hannah-Ahrendt-Platz 1  
30159 Hannover  
Telefon 0511 – 3030 - 3413  
Telefax 0511 – 3030 - 4863  
E-Mail: Gabriela.Koenig@lt.niedersachsen.de

Wahlkreisbüro Osnabrück  
Telefon 0541 – 2027644  
Telefax 0541 – 2026832  
E-Mail: info@gabriela-koenig.de

## **Rücknahme des Anwendungserlasses vom 2. Juli 2012 zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nr. 1 GewStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007**

Rede vom 21. Januar 2016, 86. Sitzung, Tagesordnungspunkt 21  
Abschließende Beratung

Den Antrag der Fraktion der CDU können Sie in der Drucksache [17/3760](#) nachlesen, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU in der Drucksache [17/4670](#).

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr finden Sie in der Drucksache [17/4608](#).

## **Weitere Redner waren:**

Dr. Stephan Siemer (CDU), Frank Henning (SPD), Maaret Westphely (GRÜNE) und Olaf Lies, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

## **Auszug aus dem Stenografischen Bericht der 17. Wahlperiode**

### **Vizepräsident Karl-Heinz Klare:**

Vielen Dank, Herr Henning. - Jetzt hat sich Gabriela König von der FDP gemeldet.

### **Gabriela König (FDP):**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Henning, kurios ist der Antrag insofern, als Sie den Blickwinkel, den Sie hier dargelegt haben, auf eine völlig andere Art und Weise dargestellt haben. Meines Erachtens ist das eine völlig andere Situation. Wenn wir unser kompliziertes Steuersystem schon mit anderen Ländern vergleichen, dann sollten wir nicht Äpfel und Birnen miteinander vergleichen; denn wir haben das komplizierteste Steuersystem, das es überhaupt gibt. Dafür gibt es in anderen Ländern noch nicht einmal die Begrifflichkeiten.

(Beifall bei der FDP)

Daher wundert es mich überhaupt nicht, dass es immer wieder Streitigkeiten gibt, die Steuerberater vor dem Finanzgericht austragen müssen, wie es auch in diesem Fall wieder geschehen musste. Kleine Betriebe sind davon besonders stark betroffen.

Sie gehen über die 30 %, die möglicherweise keine Personengesellschaften sind, einfach hinweg: Die können dann ja auch mehr bezahlen. - Oder sie nehmen letztendlich ihren Hut und gehen ganz. Genau das wollen die Kommunen nicht, glaube ich. Dann verzichten sie vielleicht eher auf eine etwas höhere Gewerbesteuer und haben dafür unterschiedliche Unternehmen, die ordentlich und vernünftig ihre Steuern zahlen.

**Gabriela König MdL, Rücknahme des Anwendungserlasses vom 2. Juli 2012 zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nr. 1 GewStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 Rede vom 21. Januar 2016, 86. Sitzung, Tagesordnungspunkt 21, Abschließende Beratung**

---

(Beifall bei der FDP)

Kein Wunder, dass wir Freien Demokraten seit jeher dafür kämpfen, ein einfaches und gerechtes Steuersystem einzuführen. Der Weg dahin scheint sehr lang, sehr schwierig und sehr holprig zu sein. Das stellt man bei solchen Reden immer wieder fest.

Heute haben wir so ein strittiges Steuerthema auf der Agenda. Hier stellt sich z. B. die Frage: Was ist Anlagevermögen, und was ist Umlaufvermögen? - Steuerlich ist das alles Anlagevermögen ebenso wie die Kasse, wird aber anders behandelt. Das Umlaufvermögen ist mit einer Ware gleichzusetzen, die sofort wieder veräußert wird und nicht im Vermögen angesiedelt ist. Ich versuche es noch einmal. Herr Dr. Siemer hat es toll gemacht. Aber vielleicht haben das viele wirklich immer noch nicht begriffen. Sie ist Bestandteil eines kurzfristigen Verbleibs und unterliegt der Umsatzsteuer. Sie ist in der Regel die Geschäftsgrundlage eines Betriebes.

Bei dem Einkauf von Hotelkontingenten ist das ähnlich. Der Reiseveranstalter kauft Hotelkontingente ein, die er weiterveräußert. Den Gewinn bei der Vermietung versteuert er. Die Umsätze dabei unterliegen der Umsatzsteuer, während der Gewinn daraus der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer unterliegt. Bei der Gewerbesteuer wird aber nicht nur der Gewinn versteuert, sondern es gibt auch eine Hinzurechnung beispielsweise für Mietaufwendungen der Güter, die zum Anlagevermögen gehören würden, wenn das Unternehmen sie erwerben statt mieten würde.

Durch diese Regelung wird dem Reiseveranstalter bei Ihnen aber unterstellt, er habe das Hotelkontingent in eigener Hand. Er wird also so behandelt, als wäre er Besitzer dieser Zimmer. Ihm wird sozusagen unterstellt, er könne ja selbst Betreiber sein und eigene Häuser vorhalten. Dem ist aber nicht so.

(Jörg Bode [FDP]: Genau!)

Kleinere Reiseveranstalter werden wohl kaum in der Lage sein, überall eigene Häuser vorzuhalten. Im Gegenteil: Durch seine Zusammenarbeit mit Hotelbetreibern, die ihre Immobilie und die Einkünfte daraus ja auch versteuern, und zwar zu 100 %, hat der Reiseveranstalter gar keine verpflichtenden Anrechte. Diese kann ihm der Besitzer jederzeit wieder entziehen. Der Reiseveranstalter kann seine Kontingente aber auch jederzeit kürzen, verlängern, kündigen oder übertragen und damit auch das Umlaufvermögen ständig verändern. Dieses Umlaufvermögen ist somit nicht ständig in seinem Besitz zu sehen. Er versteuert es auch durch seine Umsatzsteuer. Durch die Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer würde er dieses Umlaufvermögen doppelt versteuern. Das ist schlichtweg ein Unding und auch kurios - aus meiner Sicht und nicht aus Ihrer.

(Beifall bei der FDP und Zustimmung bei der CDU)

Dies haben andere Bundesländer längst erkannt und sich von diesem Erlass wieder zurückgezogen.

(Dr. Stephan Siemer [CDU]: Aha! So, so!)

Schauen Sie einmal über Ihre Landesgrenzen! Im Ausland wäre es gleichfalls undenkbar, so etwas zu machen.

Ich wünsche mir daher, dass Niedersachsen dem guten Beispiel anderer Länder folgt und hier Gerechtigkeit walten lässt; denn Gerechtigkeit ist das A und O im Steuerrecht.

(Beifall bei der FDP und Zustimmung bei der CDU)

### **Am Ende der Beratung erfolgte ein Beschluss**

#### **Vizepräsident Karl-Heinz Klare:**

[...] Die auf Ablehnung lautende Beschlussempfehlung ist die weitergehende Empfehlung. Nach § 39 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 unserer Geschäftsordnung stimmen wir

**Gabriela König MdL, Rücknahme des Anwendungserlasses vom 2. Juli 2012 zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nr. 1 GewStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 Rede vom 21. Januar 2016, 86. Sitzung, Tagesordnungspunkt 21, Abschließende Beratung**

---

daher zunächst über die Beschlussempfehlung ab. Nur falls die Beschlussempfehlung abgelehnt wird, stimmen wir anschließend noch über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion ab.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Wer der Beschlussempfehlung des Ausschusses folgen und damit den Antrag der Fraktion der CDU in der Drucksache 17/3760 ablehnen will,

(Björn Thümler [CDU]: Wie heißt der Antrag?)

den bitte ich um ein Handzeichen. - Gegenstimmen? - Herr Thümler, den Namen des Antrages wieder-hole ich jetzt nicht. Damit ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses gefolgt worden.